

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 27.01.2022

Nr. 11

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 68 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3/2022/CE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel
- 74 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 60.000 Tierplätzen in der Gemarkung Beedenbostel

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 76 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Jeversen am 10.02.2022

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

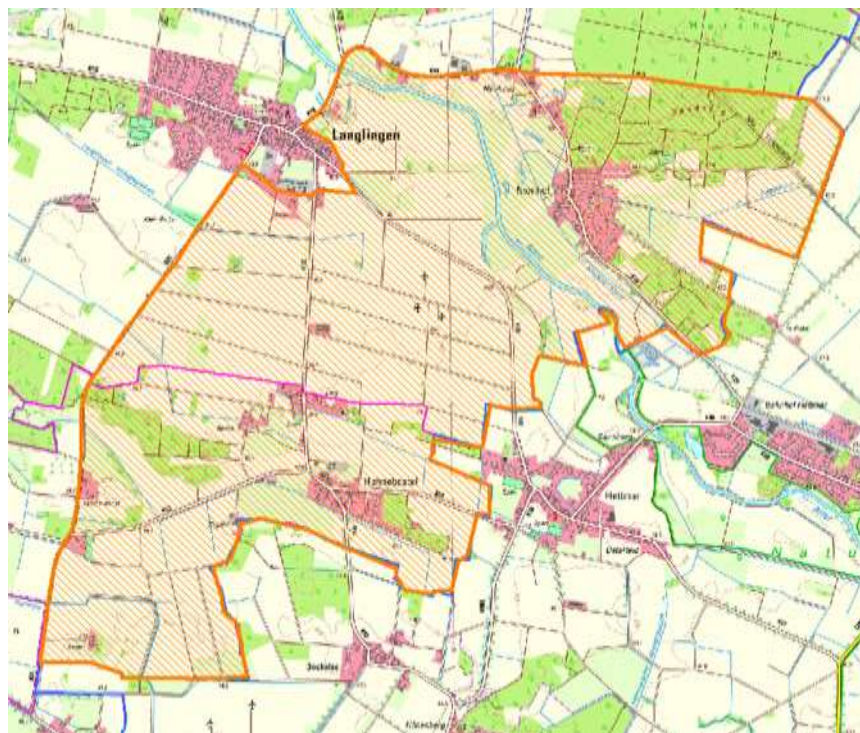
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 3/2022/CE zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 - 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

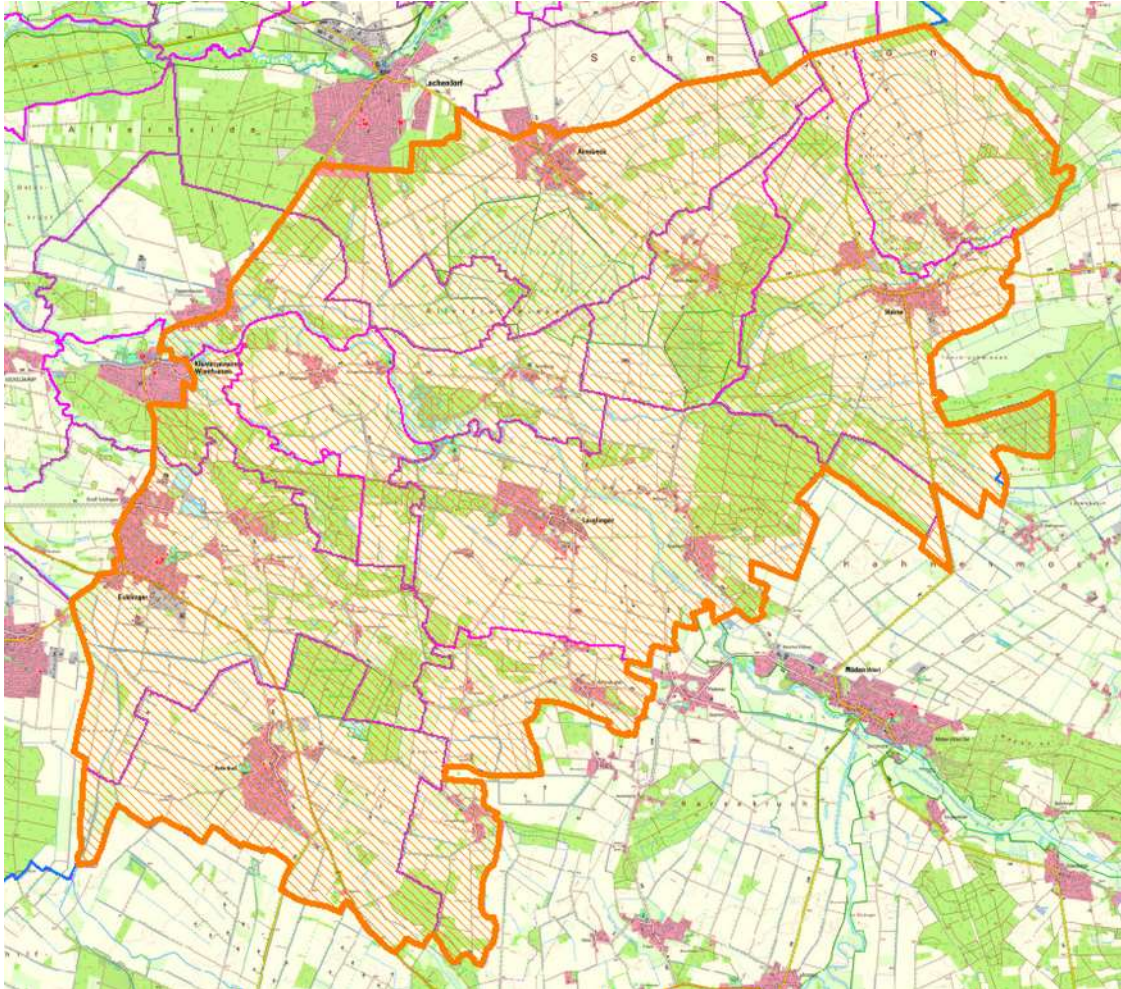
1. Im Landkreis Gifhorn in der Gemeinde Müden (Aller) ist am 24.01.2022 in einem Geflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden.
2. Um den Seuchenbestand im Landkreis Gifhorn wird eine Schutzzone (ehemals als „Sperrbezirk“ bezeichnet) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt, welche in den Landkreis Celle hineinragt. Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Das Gebiet erstreckt sich im Südwesten beginnend ab Schnittpunkt K 51 mit der Kreisgrenze und dann der K 51 folgend in nördlicher Richtung bis Abzweigung „Bahnhofstraße“, dieser entlang bis zur K 52. Der K 52 nördlich ca. 50 m folgen und dann rechts -zwischen Hausnummer 5 und 7- abbiegen in einen Feldweg und diesem bis zur Einmündung K 50 folgen. Der K 50 über „Maschweg“, K 48, „Neuhaus“ bis zur Kreisgrenze folgen. An dieser südlich entlang bis zum Ausgangspunkt.



3. Außerdem wird um den Seuchenbestand im Landkreis Gifhorn eine Überwachungszone (ehemals als „Beobachtungsgebiet“ bezeichnet) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt, welche in den Landkreis Celle hineinragt. Die Überwachungszone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Das Gebiet erstreckt sich im Südwesten beginnend ab Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Wathlingen mit der Kreisgrenze und dann der Gemarkungsgrenze nördlich folgend bis zur L 311. Dieser nördlich über die B 214, „Okamp“, „Parkstraße“, L 311, „Alter Postweg“, „Appelweg“, „Lageweg“ bis zum Wienhäuser Mühlenkanal folgen. Auf diesem weiter in nördlicher Richtung bis zum „Bockmarschweg“ und dann auf der L 311 bis zum „Alten Postweg“ in Lachendorf folgen. Diesem bis zur Gemarkungsgrenze Ahnsbeck folgen und auf ihr weiter bis zur L 284. Von dort weiter westlich über die „Stettiner Straße“, „Herbert-Bangemann-Straße“, „Beedenbostler Straße“, „Hühnerkamp“, „Rhienende“, „Beckstraße“ bis zur Gemarkungsgrenze Bunkenburg. Dieser östlich folgen über die Gemarkungsgrenzen Hohnhorst, Wohlenrode, Grebshorn bis zur Kreisgrenze und auf dieser westlich weiter bis zum Ausgangspunkt.



4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	-
3. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Vögel,	x	x
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
- Eier,	x	x

- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel.	x	x
Ausgenommen hiervon sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 24.01.2022 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)	x	x
4. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV) Hinweis: Die Aufstallungspflicht wurde bereits mit Allgemeinverfügung vom 13.12.2021 kreisweit angeordnet und gilt bis zur Aufhebung fort.	x	x
5. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 05141-916/5900). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
6. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.	x	x
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Rendac Rotenburg GmbH OT Mulmshorn Hesedorferweg 76 27356 Rotenburg/Wümme (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x

Begründung:

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) am 24.01.2022 im Landkreis Gifhorn wurde aufgrund von klinischen Untersuchungen und amtlichen Probenahmen festgestellt. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Auf dem Gebiet des Landkreises Celle liegen Teile dieser Schutz- und Überwachungszone, so dass der Landkreis Celle als örtlich zuständige Behörde die entsprechenden Maßnahmen auf seinem Gebiet anordnen muss.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 -soweit bekannt- berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone und der Überwachungszone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Aus diesem Grunde komme ich nicht umhin, die o.g. Maßnahmen für die Geflügelhaltungen in der Schutzzone und in der Überwachungszone anzuordnen. Die getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wurden unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unter Berücksichtigung des öffentlichen und des Individualinteresses der betroffenen Geflügelhalter im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Verbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet

werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise:

Gemäß § 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist jeder Verdacht der Erkrankung der Geflügelpest dem Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Rufnummer 05141/916 5900 oder Alte Grenze 7, 29221 Celle oder Vetamt@lkcelle.de unverzüglich zu melden.

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Der Antrag ist an den Landkreis Celle, Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Alte Grenze 7, 29221 Celle zu richten.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Celle, den 26.01.2022

Landkreis Celle

Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Ewest

Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils gültigen Fassung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 60.000 Tierplätzen in der Gemarkung Beedenbostel

Die Harald & Reinhard Otte GbR, Oher Weg 53, 29355 Beedenbostel, hat beim Landkreis Celle einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit je 60.000 Tierplätzen, die Errichtung und den Betrieb von zwei Abluftreinigungsanlagen mit DLG-Zertifizierung, die Aufstellung eines ASL-Lagertanks, die Aufstellung von 5 Futtermittelsilos und die Errichtung einer Sammelgrube für Reinigungswasser und Schmutzwasser im Außenbereich der Gemeinde Beedenbostel auf dem Grundstück Gemarkung Beedenbostel, Flur 8, Flurstück 25 (Rehkampsweg, Beedenbostel) gestellt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 7.1.3.1 Verfahrensart G, E des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird gem. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 7.3.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG handelt. Bei dem Vorhaben handelt es sich nach Anhang 1 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. § 10 Abs. 1a BImSchG, welche unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED-Richtlinie) fällt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Celle. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 5, 6, 18 ff UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Celleschen Zeitung, dem Amtsblatt für den Landkreis Celle sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Celle.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen sowie der UVP-Bericht liegen vom 09.02.2022 bis zum 08.03.2022 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- 1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6034).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- 2.) Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, Zimmer 303, 29331 Lachendorf (Tel. 05145/970144).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag bis Freitag	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	13.45 Uhr bis 15.30 Uhr
Montag und Donnerstag	13.45 Uhr bis 17.30 Uhr

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit eingeschränkten Zugang zu den o.g. Dienststellen ist die Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den vorgenannten Telefonnummern möglich. Die am Tage der Einsichtnahme geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und zu beachten.

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Kreisverwaltung“ > „Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Veröffentlichungen“ einsehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2022 endet.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere die folgenden Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Geruchs-, Ammoniak-, und Staubimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Bioaerosole, Gutachten zum Neubau eines Masthähnchenstalles
- Unterlagen der Abluftreinigungsanlage
- Brandschutzkonzept

- FFH-Verträglichkeitsstudie
- Landespflegerischer Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen
- UVP-Bericht

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV wird hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Celle und der Samtgemeinde Lachendorf sowie die im Internet bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 09.02.2022 beginnt und mit Ablauf des 08.04.2022 endet, schriftlich bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter immissionschutz@lkcelle.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet statt am Mittwoch, dem 13.07.2022, um 09.30 Uhr beim Landkreis Celle, Neuer Kreistagssaal, Trift 26, Eingang B, 29221 Celle. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Sollte die Erörterung am 13.07.2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Das PlanSiG enthält weitergehende Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird die Möglichkeit eingeräumt, gem. § 5 Abs. 2 ff PlanSiG an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erfolgt hierzu eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Az.: 671-001892/20
Celle, den 27.01.2022
Landkreis Celle
Der Landrat
Im Auftrag

Michael Meyer
Amt für Bauen und Kreisentwicklung

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Jeversen am 10.02.2022

Am Donnerstag, dem 10.02.2022 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Ortsrates Jeversen im Hirtenhaus Jeversen, 29323 Wietze, Schwarmstedter Straße 27 statt.

Hinweis:

Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf max. 5 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zum Sitzungssaal gewährt wird.

Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich Personen gestattet, die einen negativen Testnachweis vorlegen können. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.

Ab dem Betreten der Innenräume ist eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfällt erst nach Einnahme des Sitzplatzes.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Mitglieder des Ortsrates
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
5. Aufstellung eines Mobilfunkmasten in der Gemarkung Jeversen durch die Vantage Towers AG (Vodafone)
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Wolfgang Klußmann

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wietze unter www.wietze.de.

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN